

Steuerlicher Ausgleichsposten

§ 4g EStG

Gem. § 4g Abs.1 EStG kann ein ...

- unbeschränkt Stpfl.
- die bei der Steuerentstrickung aufzudeckende stille Reserve
- bei Verlagerung eines WiG (nur) des AV in eine Betriebsstätte desselben Stpfl.
- in einen anderen Mitgliedsstaat der EU
- auf Antrag
- einen **Ausgleichsposten** bilden.

Sinn des Ausgleichspostens ist, dem Stpfl. eine Option (auf unwiderruflichen Antrag) einzuräumen, bestimmte stille Reserven bei der Steuerentstrickung nicht unmittelbar in voller Höhe besteuern zu müssen, sofern eine Überführung in einen anderen Mitgliedsstaat der EU erfolgt.

Der Ausgleichsposten ist grds. im Jahr der Bildung und in den vier folgenden Jahren zu jeweils einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

Die bei der „Entnahme“ aufgedeckte stille Reserve wird damit grds. gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt der Besteuerung zugeführt (gestreckte Versteuerung), vgl. § 4g Abs.2 EStG.

Materiell rechtliche Voraussetzung ist zudem, dass der Ausgleichsposten für jedes WiG getrennt ausgewiesen wird (§ 4g Abs.1 S.2 EStG).

In § 4g Abs.2 S.2 EStG sind Tatbestände festgelegt, die eine vollständige, gewinnerhöhende Auflösung des Ausgleichspostens bedingen, insbesondere dann, wenn das WiG aus dem BV des Stpfl. oder dem Gebiet der EU ausscheidet.

Die Umkehrung zur Steuerentstrickung gem. § 4 Abs.1 S.3 EStG ist die Überführung eines WiG aus einem ausländischen BV in ein inländisches BV des Stpfl., wodurch das Besteuerungsrecht der BRD begründet wird.

§ 4 Abs.1 S.8 HS.2 EStG nimmt hierzu einen Einlagetatbestand an, der gem. § 6 Abs.1 Nr.5a mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist.

Bei einer **Rückführung des WiG** in das inländische BV des Stpfl. greift als Sondervorschrift § 4g Abs.3 EStG - beachten Sie bitte das **Beispiel im Skript zu Ziff.3.1.**

Für Steuersubjekte, die unter das KStG fallen, gilt grds. § 12 Abs.1 KStG; § 4 Abs.1 S.5, § 4g und § 15 Abs.1a EStG sind entsprechend anzuwenden.